

Antrag auf Teilzeitstudium (Erläuterungen siehe Anhang)

Kunsthochschule Berlin Referat Studienangelegenheiten/ Prüfungsamt
Bühningstr. 20 13086 Berlin Fon 030-47705212/312 Fax 030-47705290

weißensee

Diesen Antrag bitte innerhalb der Rückmeldefrist einreichen.

Name:
Vorname:

Fachgebiet:
Matrikel-Nr.:

Hiermit beantrage ich die Zulassung für ein Teilzeitstudium (Antragszeitraum für zwei Semester)

zum.....- **Semester 20**..... und- **Semester 20**.....

Die Umstellung auf ein Teilzeitstudium kann unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf Leistungen außeruniversitärer Stellen haben, die Sie in Anspruch nehmen, unter anderem BAFÖG, Kindergeld, Wohnberechtigungen. Es ergeben sich möglicherweise auch Konsequenzen in Hinblick auf Steuern, Krankenversicherung u.ä. Bitte klären Sie die Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf die angegebenen Leistungen mit der jeweils zuständigen Stelle ab.

Ich beantrage ein Teilzeitstudium aus folgendem Grund (Zutreffendes ist anzukreuzen):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Berufstätigkeit neben dem Studium | <input type="checkbox"/> Ein Studium in Teilzeit wird aufgrund einer Behinderung erforderlich |
| <input type="checkbox"/> Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren | <input type="checkbox"/> Ein Studium in Teilzeit wird aufgrund einer Schwangerschaft erforderlich |
| <input type="checkbox"/> Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes. | <input type="checkbox"/> Zurzeit wird ein Mandat eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin wahrgenommen. |
| <input type="checkbox"/> Sonstige schwerwiegende Gründe, die ein Studium in Teilzeit erforderlich machen (bitte angeben): | |

Die angegebenen Gründe sind durch geeignete Nachweise in Form von amtlich beglaubigten Kopien zu belegen.

- Bitte sorgen Sie dafür, dass die bzw. der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten Ihres FG gemeinsam mit Ihnen einen individuellen Studienplan für diesen Zeitraum erstellt.
- Prüfungsverfahren sind von dem Teilzeitstudium ausgenommen.
- Sollte der Antragsgrund für das Teilzeitstudium wegfallen, so hat die bzw. der Student_in die Pflicht, dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.
- Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
- Ein Doppelstudium ist während des Teilzeitstudiums ausgeschlossen.

.....
Datum/Unterschrift Antragsteller_in

.....
Datum/Unterschrift Professor_in des Fachgebietes

Dem Antrag wird entsprochen: Ja
Im Auftrag

Nein
Begründung:

.....
Datum / Unterschrift

Auszug aus der Rahmen- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee

§ 19 Teilzeitstudium

(1) Besteht Anspruch auf ein Teilzeitstudium gemäß **§ 22 Abs. 4 BerlHG**, entwickelt die bzw. der jeweilige Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 (3) auf Antrag gemeinsam mit der betroffenen Studentin bzw. dem betroffenen Studenten einen individuellen Studienplan. Die Regelstudienzeit wird entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

(2) Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen schriftlich zu stellen. Soweit die Studentin bzw. der Student in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 BerlHG vorliegen. Die Studentin bzw. der Student hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Teilzeitstudierende haben an der Kunsthochschule Berlin Weißensee den selben Status wie Vollzeitstudierende. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten. Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Hochschule liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Kunsthochschule Berlin Weißensee keine Verantwortung und keine Haftung.

Mitteilungsblatt Nr. 200

Herausgeber:

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee) 31. Januar 2013

Ergänzungen dazu:

§ 22 Abs. 4 BerlHG

(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird.

Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des [Pflegezeitgesetzes](#),
4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.